

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2018

Kurz informiert

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	1
Reparaturkosten: Es kommt nicht auf „schon bezahlt“ an	1
Versicherer fordert auf, Werkstattrechnung nicht voll zu bezahlen	2
Schadengutachten versus pauschale Behauptungen.....	2
OLG Braunschweig entscheidet bei Restwert entgegen BGH	3
Abschleppkosten: Keine Marktforschung in Not- und Eilsituation	3
Abschleppen zur 70 km entfernten Heimatwerkstatt.....	4
Bagatellgrenze bei Wertminderung trotz niedrigen Schadens?.....	4
Ende der Ausfalldauer bei Mietwagenrückgabe bei der Werkstatt.....	5
Geschädigte Kundin konnte schon vor Unfall nicht selbst fahren	5
Update: Abtretung an Vermieter hemmt die Verjährung	6

Reparaturkosten

Wenn keine Originalteile mehr verfügbar sind	7
--	---

Schadenabwicklung

Wenn „hinterher wie vorher“ nicht geht.....	10
---	----

Mietwagen

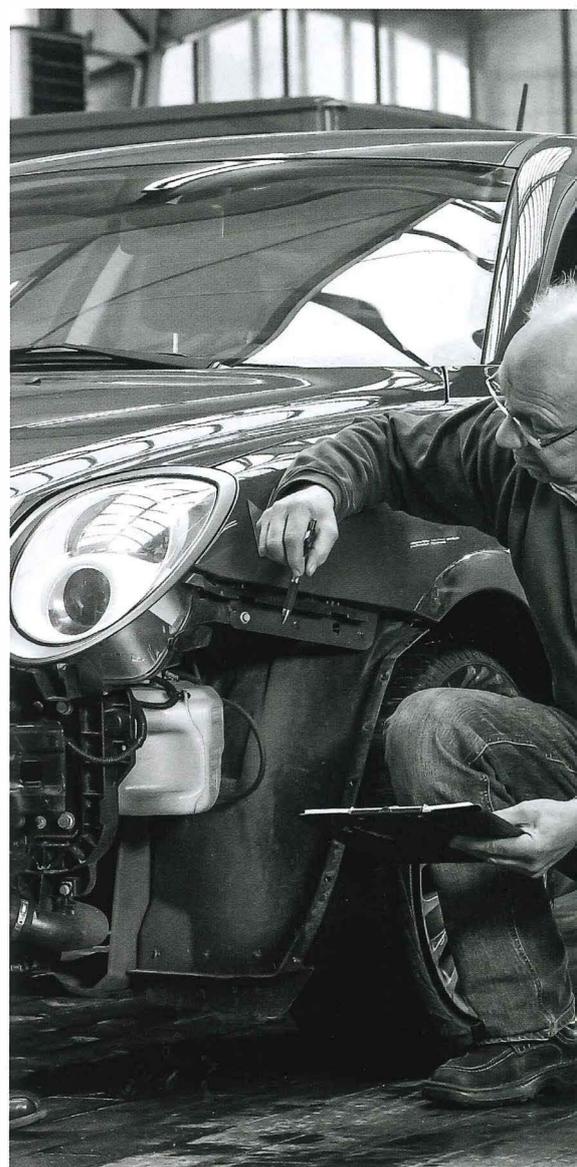
Mietvertrag vorlegen und Rechnung für Mietwagen auf Versicherer ausstellen?	12
--	----

Haftpflicht/Kasko

Quotenschäden falsch gedacht – besser: richtig gemacht!	15
---	----

Textbausteine

458: OLG Braunschweig bei Restwert nicht BGH-konform (H)	17
339: 130-Prozent-Grenze und Gebrauchtteile (H)	18
459: Verwendung von Nachbauteilen ausreichend (K).....	18
460: Es liegt kein schriftlicher Mietvertrag vor (H)	19
461: Umschreiben der Rechnung unzulässig (H/K).....	19



► Reparaturkosten

Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig

| Fordert der Versicherer einen Reparaturablaufplan an, muss er die Kosten dafür erstatten, entschied das AG Deggendorf. |

Im konkreten Fall hatte die Werkstatt dafür 83,30 Euro brutto, also 70 Euro netto berechnet (AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 C 259/17, Abruf-Nr. 202360, eingesandt von Rechtsanwältin Anna Kolbinger, Ergolding).

PRAXISTIPP | Ob die Rechnung auf den Versicherer oder auf den Geschädigten ausgestellt wird, hängt davon ab, wie der Wunsch nach einem Reparaturablaufplan an die Werkstatt herangetragen wird:

- Wendet sich der Versicherer direkt an die Werkstatt, ist die Rechnung an den Versicherer zu adressieren.
- Fordert der Versicherer den Reparaturablaufplan auf dem Umweg über den Geschädigten bzw. dessen Anwalt, geht die Rechnung an den Geschädigten.

Plan dient schließlich nur dem Versicherer

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180



DOWNLOAD

Textbaustein 342
auf ue.iww.de

► Reparaturkosten

AG Coburg: Es kommt nicht auf „schon bezahlt“ an

| Es kommt für die Anwendung der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung nicht darauf, ob der Geschädigte die Werkstattrechnung bereits bezahlt hat, entschied das AG Coburg. |

Auch das AG Coburg geht konsequent den Weg, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf. Wörtlich: „Der Geschädigte kann, sofern entsprechende Kosten im Sachverständigengutachten ausgewiesen werden, auf die Erforderlichkeit dieser vertrauen. Mithin ist von ihm auch nicht zu erwarten, dass er jede Rechnungsposition hinterfragt und sich belegen lässt. Der Haftpflichtversicherung steht es frei, sich entsprechende Ansprüche gegen die Werkstatt abtreten zu lassen. Nicht relevant ist, ob der Kläger die Kosten bereits beglichen hat. Seinerseits sieht er sich in jedem Fall einer entsprechenden Forderung der Reparaturwerkstatt gegenüber, der er auch nicht substantiiert entgegentreten kann, da er keinerlei Anhaltspunkte dafür hat, warum die Forderung überzogen sein soll.“ (AG Coburg, Urteil vom 14.08.2018, Az. 11 C 776/17, Abruf-Nr. 202455, eingesandt von Rechtsanwältin Anna Kolbinger, Ergolding).

AG Coburg kontert den Einwand des Versicherers

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparatur gemäß Gutachten gilt nicht nur bei bezahlter Rechnung“, UE 11/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44933807
- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

Geschädigter muss sich nicht von seiner Werkstatt verklagen lassen

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2017
Seite 14-15



Nur ein Gegengutachten kann das erste Gutachten erschüttern

► Reparaturkosten

Versicherer fordert auf, Werkstattrechnung nicht voll zu bezahlen

| Nun sagt auch das AG Coburg: „Ein Unfallgeschädigter muss sich auch nicht von der eigenen Reparaturwerkstatt auf den restlichen Werklohn verklagen lassen.“ Stattdessen solle der Versicherer das auf dem Weg über die Abtretung direkt mit der Werkstatt klären (AG Coburg, Urteil vom 11.07.2018, Az. 15 C 855/18, Abruf-Nr. 202456, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen). |

Hintergrund | UE hatte in der Ausgabe 5/2017 (Seite 14) berichtet, dass ein in Münster ansässiger Versicherer den von ihm für richtig gehaltenen Teil der Werkstattrechnung erstattet und den Geschädigten, also den Kunden der Werkstatt auffordert, keinesfalls den Rest der Rechnung zu bezahlen. Wenn die Werkstatt daraufhin den Kunden verklagen werde (der Versicherer denkt sich wohl: Das tut die sicher nicht ...), stehe er bereit. Er werde das Prozesskostenrisiko für den Kunden übernehmen und im Fall des Unterliegens auch die Urteilssumme bezahlen. So will er die „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung aushebeln.

Für den Kunden, der oft lange Kunde bei der Werkstatt ist und das gern bleiben möchte, bedeutet das eine erhebliche Störung des Verhältnisses zu seiner Werkstatt. UE hatte berichtet und dabei das AG Regensburg zitiert, dass der Geschädigte sich darauf nicht einlassen muss und stattdessen den Versicherer auf Erstattung des Rests verklagen kann, ohne dass es ihm im Prozess zum Nachteil gereicht, den Weg des Versicherers nicht gegangen zu sein.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Versicherer schreibt Kunden an, die Forderungen der Werkstatt seien überhöht“ UE 5/2017, Seite 14 → Abruf-Nr. 44654430

► Fiktive Abrechnung

Schadengutachten versus pauschale Behauptungen

| Wenn der Geschädigte für die fiktive Abrechnung ein Schadengutachten vorlegt, genügt es nicht, dass der Versicherer behauptet, dies und das am darin kalkulierten Reparaturaufwand sei nicht erforderlich. Nur ein qualifiziertes Gegengutachten kann die Vermutungswirkung des ersten Gutachtens erschüttern, entschied das AG Geestland. |

Es war der Klassiker: Schraubteile würden „in der Lackierpraxis“ in ausgebautem Zustand lackiert, was Abdeckungsarbeiten und deren Kosten vermeide. Dem ist das Gericht mangels substantiierten Vortrag gar nicht nachgegangen (AG Geestland, Urteil vom 07.06.2018, Az. 3 C 558/17 [V], Abruf-Nr. 202365, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

Und dann war da noch der immer wieder von Versicherern bemühte Vortrag, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten seien nur zu erstatten, wenn sie auch angefallen seien. Auch das hat das Gericht anders gesehen und befindet

sich damit in Übereinstimmung mit dem BGH-Urteil vom 19.02.2013 (Az. VI ZR 401/12, Abruf-Nr. 131159). Dort heißt es: „Die im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen (Gesamt-)Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen ‚angefallenen‘ und einen ‚nicht angefallenen‘ Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nehmen.“

► Restwert

OLG Braunschweig entscheidet bei Restwertverkauf entgegen BGH

Das OLG Braunschweig hat in einem nicht mit der BGH-Rechtsprechung übereinstimmenden Urteil entschieden, der Geschädigte müsse beim Haftpflichtschaden den Versicherer vorab informieren, wenn er das Unfallfahrzeug schnell verkaufen wolle, um Liquidität für die Ersatzbeschaffung zu bekommen. Er müsse den Versicherer auffordern, die Liquiditätslücke anderweitig zu schließen, und nur wenn der nicht unverzüglich reagiere, dürfe der Geschädigte zum gutachterlich festgestellten Restwert verkaufen (OLG Braunschweig, Urteil vom 30.01.2018, Az. 7 U 3/17, Abruf-Nr. 202006).

Ähnlich unruhestiftend war ja vor ein paar Jahren die Entscheidung des OLG Köln, in deren Folge die Versicherer den Kölner Standpunkt übernommen hatten, der Geschädigte müsse dem Versicherer die Gelegenheit zum Überbieten geben. Im Sog dieser fehlerhaften Regulierungen ging dann ein Verfahren zum BGH, der seine frühere Rechtsprechung beibehielt und im Hinblick auf die Pflichten des Geschädigten mit dem Satz präziserte: „Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“ (BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15, Abruf-Nr. 189462).

PRAXISTIPP | Es ist anzunehmen, dass sich verschiedene Versicherer auf das Braunschweiger Urteil stützen und – wie das OLG – die BGH-Rechtsprechung ignorieren werden. UE stellt Ihnen für diesen Fall den Textbaustein 458 „OLG Braunschweig beim Restwert nicht BGH-konform (H)“ → Abruf-Nr. 45415920 zur Verfügung.

► Abschleppkosten

Keine Marktforschung in unfallbedingter Not- und Eilsituation

In der unfalltypischen Not- und Eilsituation ist der Geschädigte nicht verpflichtet, Marktforschung nach einem möglichst günstigen Abschleppunternehmer zu treiben, entschied das AG Deggendorf (Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 C 259/17, Abruf-Nr. 202360, eingesandt von Rechtsanwältin Anna Kolbinger, Ergolding).

Fehlurteil ist Wasser auf die Mühlen der Versicherer



SIEHE AUCH
Textbaustein 458
auf Seite 17

Geschädigter muss nicht nach dem günstigsten Abschlepper suchen

Wichtig | Das darf die Abschleppunternehmer jedoch nicht dazu veranlassen, Phantasiepreise zu verlangen. Denn wenn kein Preis vereinbart ist, kommt es im Verhältnis zum Kunden auf das lokal Übliche an. Verlangt der Abschleppunternehmer mehr, kann sich der Versicherer den Rückforderungsanspruch des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer abtreten lassen und statt des Geschädigten die Überhöhung zurückfordern.

PRAXISTIPP | Rechnet der Abschleppunternehmer auf Basis einer Abtretung der Schadenersatzansprüche des Geschädigten mit dem Versicherer direkt ab oder klagt er gar eine Anspruchskürzung aus abgetretenem Recht ein, kann nach der BGH-Rechtsprechung auch schadenrechtlich nur das durchgesetzt werden, was werkvertraglich üblich ist (UE 3/2018 Seite 10 → Abruf-Nr. 45152502).

► Abschleppkosten

Abschleppen zur 70 km entfernten Heimatwerkstatt

| Jedenfalls wenn sich der Unfallort in vertretbarer Entfernung zur Heimatwerkstatt des Geschädigten befindet (unter 100 km), ist ein Abschleppen in die Werkstatt des Vertrauens nicht zu beanstanden, entschied das AG Deggendorf. Da die Entfernung mit ca. 70 km nicht groß war, musste sich das Gericht nicht dazu äußern, wie es bei größeren Entfernungen wäre. |

PRAXISTIPP | Nach Auffassung von UE kommt es auf die Entfernungen nicht an. Die Gerichte stellen meist auf die Kosten ab, die entstünden, wenn das reparierte Fahrzeug bei einer unfallortnahen Werkstatt abgeholt werden müsste. Je weiter weg, desto höher sind ja die Kosten des Abholens, schlimmstenfalls inkl. einer Übernachtung. Das zweite Argument ist der Aufwand, der dem Geschädigten entstünde, wenn nach einer mangelhaften Reparatur eine Nachbesserung notwendig wäre. Diese müsste ja wieder in der weit entfernten Werkstatt erfolgen. Je weiter, desto größer wäre der Aufwand. Der Textbaustein 141 wurde aktualisiert und um das Urteil des AG Deggendorf (Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 C 259/17, Abruf-Nr. 202360, eingesandt von Rechtsanwältin Anna Kolbinger, Ergolding) ergänzt.

Versicherer muss
Kosten erstatten

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Beitrag „Neun Argumente für das Abschleppen zur weiter entfernten Heimatwerkstatt“, UE 7/2017, Seite 8 → Abruf-Nr. 44745203

► Gutachten

Bagatellgrenze bei Wertminderung trotz niedrigen Schadens?

| Mehrfach hat UE berichtet, dass die Gerichte die über Jahrzehnte bei etwa 750 Euro angesiedelte Bagatellgrenze für die Kostenerstattung bei einem Schadengutachten in Richtung 1.000 Euro Fahrzeugschaden verschieben. Nun fragt ein Leser nach einem Sonderfall: Wenn trotz eines eher niedrigen Unfallschadens eine Wertminderung zu bejahen ist, wie steht es dann mit der Berechtigung des Geschädigten, ein Gutachten einzuholen? |

Leser fragen – die
Redaktion antwortet

Antwort | Die Bagatellgrenze ist eine Faustregel für den Normalfall. Zweifelsfrei gibt es vom Normalfall abweichende Konstellationen. So kann z. B. der Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs so weit gesunken sein, dass eine Abgrenzung zum Totalschaden notwendig ist. Oder schon ein Schaden unter 1.000 Euro kann die 130-Prozent-Frage berühren. Dann darf der Geschädigte ein Schadengutachten einholen. Und wenn ernsthaft trotz des niedrigen Schadens eine Wertminderung im Raum steht, gilt dasselbe.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Bagatellgrenze: Der Trend geht in Richtung 1.000 Euro“, UE 7/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45349362
- Beitrag „Bagatellgrenze: Normalfall oder Sonderfall?“, UE 6/2018, Seite 14 → Abruf-Nr. 45312973

► Ausfallschaden

Ende der Ausfalldauer bei Mietwagenrückgabe bei der Werkstatt

| Gibt der Geschädigte den Mietwagen nach Reparaturende bei der Werkstatt ab, kommt es für die berechnete Abrechnungsdauer darauf an, wann der Geschädigte das Fahrzeug abgibt, und nicht, wann der Autovermieter das Fahrzeug bei der Werkstatt abholt. So sieht es jedenfalls das AG Köln. |

Im Urteilsfall hat der Geschädigte sein repariertes Unfallfahrzeug am Freitag abends bei der Werkstatt abgeholt und zur gleichen Zeit den Mietwagen zurückgegeben. Erst am Montag hat der Autovermieter den Mietwagen von dort zurückgeholt und die Mietwagenkosten bis einschließlich Montag berechnet. Begründet wurde das damit, dass die Werkstatt am Samstag geschlossen gewesen sei. Das hat das Gericht nicht akzeptiert (AG Köln, Urteil vom 25.09.2017, Az. 262 C 36/17, Abruf-Nr. 202361).

Wichtig | Dem Urteil lässt sich nicht präzise entnehmen, ob der Autovermieter sich bei der Herausgabe und Rücknahme der Mietwagen regelmäßig der Mithilfe der Werkstatt bedient. Wenn das aber so ist, ist an dem Urteil nichts auszusetzen.

► Mietwagen

Geschädigte Kundin konnte schon vor Unfall nicht selbst fahren

| Der schadenrechtliche Anspruch auf den Mietwagen setzt voraus, dass der Geschädigte in der Lage ist, den Mietwagen zu nutzen. Aber zweifellos gibt es davon Ausnahmen. Dazu erreichte UE folgende Frage: |

Frage | Unsere Kundin hat sich bereits vor dem Unfall den Fuß gebrochen. Sie trägt daher einen Gips und konnte schon vor dem Unfall ihren Pkw nur mit Hilfe ihres Lebensgefährten als Chauffeur nutzen. Jetzt wurde das ordnungsgemäß geparkte Fahrzeug bei einem unverschuldeten Unfall beschädigt. Es liegt ein Totalschaden vor. Besteht unter diesen Umständen Anspruch auf einen Mietwagen? Hinzu kommt: Die Kundin meint, sie könne erst wenn in ca. 3 Wochen der Gips entfernt wurde, ein Ersatzfahrzeug be-



ARCHIV

Ausgaben 6 | 2108
und 7 | 2018

Werkstatt kann
Außenposten des
Autovermieters sein

Leser fragen –
UE antwortet

schaffen, da sie ja keine Probefahrt machen könne. Wie lange kann sie – wenn überhaupt – das Ersatzfahrzeug anmieten?

Antwort | Für Ihre beiden Fragen gilt Folgendes:

- Die erste ist leicht zu beantworten: Es muss der Zustand hergestellt werden, der vor dem Unfall bestand. Schon vor dem Unfall hatte die Kundin ein Fahrzeug, das sie akut nicht selbst steuern konnte. Aber sie konnte sich fahren lassen, was sie auch tat. Weil das eben nur mit einem Fahrzeug geht, darf sie zweifelsfrei Ersatz anmieten. Das wäre auch nicht anders, wenn sich jemand in einer Phase des strafrechtlichen Fahrerlaubnisentzugs oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Fahrverbots fahren ließe. Oder wenn jemand wegen Alters nicht mehr selbst fährt, das Fahrzeug aber behält, damit die Enkel Fahrdienste übernehmen können.
- Die zweite ist kritischer: Wie groß ist der Erkenntnisgewinn einer selbst durchgeführten Probefahrt im Vergleich zum Danebensitzen? Zumal ja der schadenrechtliche Anspruch auf genauso ein Fahrzeug wie das beschädigte gerichtet ist. Und da weiß die Kundin ja, wie es sich anfühlt. Das wird der eine Richter so und der andere Richter so sehen. Vorbildrechtsprechung haben wir nicht zu bieten.

► Mietwagen

Update: Abtretung an Vermieter hemmt die Verjährung

| Das LG Köln ist wie das AG Gummersbach und das AG Waiblingen der Meinung, dass die Abtretung der Schadenersatzansprüche an den Autovermieter die Verjährung der mietrechtlichen Forderung gegen den Mieter hemmt. Die 3 Gerichte bestätigen damit die von UE vertretene Auffassung. |

Folge: Der Versicherer kann sich bei einem sehr lange dauernden Rechtsstreit oder bei erst später gerichtlicher Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs nicht darauf berufen, die Forderung des Autovermieters gegen den Geschädigten sei bereits verjährt, sodass der Geschädigte keinen Schaden mehr habe (LG Köln, Beschlüsse vom 26.02.2018 und vom 17.04.2018, Az. 11 S 482/17, Abruf-Nr. 201880; AG Gummersbach, Urteil vom 20.06.2018, Az. 16 C 409/17, Abruf-Nr. 201977, beide eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin; AG Waiblingen, Urteil vom 27.04.2018, Az. 7 C 934/17, Abruf-Nr. 201978, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Dasselbe würde in allen Fällen gelten, in denen es um restliche Reparaturkosten geht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der Textbaustein 456 „Grundforderung entgegen OLG Stuttgart nicht verjährt (H)“ → Abruf-Nr. 45262285 wurde aktualisiert und erweitert.
- Beitrag „Zu lange mit der gerichtlichen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs für Mietwagen gewartet?“, UE 5/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45228408

Von UE vertretene
Auffassung bestätigt

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



REPARATURKOSTEN

Wenn keine Originalteile mehr verfügbar sind

Immer wieder verschwinden Fahrzeugmarken vom Markt. Und irgendwann ist es dann auch mit der zuverlässigen Lieferbarkeit von Ersatzteilen zu Ende. Dasselbe gilt für ältere Modelle, die mit den Jahren und Jahrzehnten Youngtimer- oder Oldtimerstatus haben, aber vom Hersteller nicht mehr mit neuen Ersatzteilen bedacht werden. Aus diesem Themenfeld erreichte UE folgende Leserfrage. |

FRAGE: *Als früherer SAAB-Händler mit immer noch treuer SAAB-Kundschaft stehen wir regelmäßig vor dem Problem, gebrauchte Ersatzteile oder Nachbauteile aus dem After-Market beschaffen zu müssen, um die Kundenfahrzeuge überhaupt nach einem Unfall reparieren zu können.*

1. *Wie können wir unsere Gewährleistung für die Gebrauchtteile begrenzen oder sogar abschütteln?*
2. *Wie ist die Verwendung von Gebraucht- oder Nachbauteilen bei den Unfallreparaturkonstellationen zu beurteilen, bei denen es auf eine vollständige und fachgerechte Reparatur ankommt, damit der Anspruch des Kunden durchgesetzt werden kann?*

ANTWORT: Das Beste vorab: Beides ist möglich.

Beschränkung bzw. Ausschluss der Gewährleistung**Der kundenunfreundliche und margearme Weg**

Manche Werkstattinhaber schicken in diesen Fällen den Kunden los, er möge die Teile besorgen. Oder sie kaufen die Teile im Namen des Kunden ein, also als dessen Erklärbote oder Vertreter. Dann lassen sie sich nur mit dem Einbau der vom Kunden gestellten Teile beauftragen.

Eine solche Vorgehensweise erscheint uns – vor allem in der ersten Variante, dass der Kunde die Teile tatsächlich selbst beschaffen soll – als sehr kundenunfreundlich. Hinzukommt, dass dabei die Marge an den Ersatzteilen verlorengeht, wenn man nicht mit den Lieferanten zweifelhafte kick-back-Vereinbarungen trifft.

Im Werkvertragsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit

Eine solche Vorgehensweise ist auch gar nicht nötig. Denn nur im Kaufrecht ist der Ausschluss der Gewährleistung im Verhältnis des Unternehmers zum Verbraucher unzulässig. Eine solche Sonderregelung wie beim Verbrauchsgüterkauf gibt es im Werkvertragsrecht nicht. Dort unterliegt die Gewährleistungsfrage dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Der Reparaturauftrag ist auch dann ein Werkvertrag, wenn er die Beschaffung und Übereignung von Ersatzteilen beinhaltet. Das ist immer so. Dem Kunden wird ja beispielsweise nicht ein Zahnriemen verkauft mit der Anschlussvereinbarung, ihn danach einzubauen. Stattdessen wird „Zahnriemen

Original-Ersatzteile
nicht mehr verfügbar

2 Fragen zum
Arbeiten mit
Gebraucht- und
Nachbauteilen

erneuern“ vereinbart, und die Gestellung des Teils ist eine Komponente des Werkvertrags.

Gewährleistung ...

Akzeptiert der Kunde das, können sie mit ihm vereinbaren, die Gewährleistung auszuschließen. Dabei gilt es nun zu überlegen, ob der Ausschluss sich nur auf das Ersatzteil oder auf die Gesamtleistung beziehen soll. Anders gefragt: Wollen Sie nur nicht für das gebrauchte Teil den Kopf hinhalten, für die Qualität Ihrer Handwerksleistung aber doch? Das scheint die sinnvolle Variante zu sein, denn die Gewährleistung ist ja immer noch das beste Abgrenzungskriterium zum Schwarzarbeiter.

Gewährleistung teilweise oder ganz ausschließen

Sie können also auf das Auftragsformular oberhalb der Unterschrift des Kunden aufdrucken:

... teilweise ...

MUSTERFORMULIERUNG / Gewährleistung teilweise ausschließen

Der Auftraggeber weiß, dass gebrauchte Ersatzteile verwendet werden müssen, da Neuteile nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu beschaffen sind. Der Auftragnehmer schließt die Gewährleistung für die Qualität und Haltbarkeit der Gebrauchtteile aus, mit Ausnahme von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder solchen Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Für die handwerkliche Arbeit übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung im gesetzlichen Umfang.

Oder wenn Sie die Gewährleistung komplett ausschließen wollen:

... bzw. komplett ausschließen

MUSTERFORMULIERUNG / Gewährleistung komplett ausschließen

Der Auftraggeber weiß, dass gebrauchte Ersatzteile verwendet werden müssen, da Neuteile nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu beschaffen sind. Der Auftragnehmer schließt die Gewährleistung für die Werkleistung aus, mit Ausnahme von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder solchen Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Haftung für bestimmte Schäden nicht ausschließbar

Wichtig | Wenn Ihnen merkwürdig vorkommt, dass der Gewährleistungsausschluss nicht für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder solchen Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, gelten soll und Sie das gern streichen würden: Diese Ausnahme schreibt der Gesetzgeber zwingend vor, wenn eine vorformulierte Klausel verwendet wird. Und jede für eine wiederkehrende Verwendung vorformulierte Klausel ist auch dann eine AGB, wenn nicht „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ drübersteht, § 305 BGB.

Fachgerechte Reparatur mit Gebrauchtteilen möglich

In der Tat gibt es zwei Konstellationen, bei denen es auf die vollständige und fachgerechte Reparatur ankommt, wenn der Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Versicherer durchgesetzt werden soll.

Gebrauchtteile und „fachgerechte Reparatur“.

Beim Haftpflichtschaden ist das die 130-Prozent-Reparatur. Beim Kaskoschaden ist das die Reparatur des Totalschadens gemäß A.2.5.1.1 in Verbindung mit A.2.5.2.1.a des Moders des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015 – Stand: 12.10.2017“. Diese Klauseln werden sich in den allermeisten, wenn nicht in allen Kaskoverträgen Ihrer Kunden finden lassen, eventuell unter anderer Nummerierung.

Spätestens seit der Entscheidung des BGH zu den Gebrauchtteilen im 130-Prozent-Reparaturfall unterliegt es keinen Zweifeln mehr, dass die Verwendung von altersentsprechenden Gebrauchtteilen ordentlichen Zustands zu einer vollständigen und fachgerechten Reparatur führt (BGH, Urteil vom 02.06.2015, Az. VI ZR 387/14, Abruf-Nr. 145197).

Das lässt sich auf Kaskofälle übertragen: Werden altersentsprechende Gebrauchtteile ordentlichen Zustandes verwendet, führt das – wenn alles andere auch korrekt gemacht ist – zu einer vollständigen und fachgerechten Reparatur im Sinne der Totalschaden-Reparaturklausel. Der Kaskoversicherer muss dann die Kosten der Instandsetzung bis zur Höhe des nicht um den Restwert verminderten WBW erstatten, abzüglich der Selbstbeteiligung.

Nachbauteile und „fachgerechte Reparatur“

Etwas diffiziler ist die Lage bei der Verwendung von Nachbauteilen. Am Markt werden oft Nachbauteile angeboten, die insbesondere im Segment „Blech“ den Ruf oftmals zweifelhafter Qualität und zweifelhafter Passgenauigkeit haben. Auch wird oft bezweifelt, dass diese Nachbauteile dasselbe Crashverhalten aufweisen, wie die Ident- oder Originalteile. Hintergrund dieser Teile ist die Billigreparatur. Es lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass deren Verwendung nicht zur fachgerechten Reparatur führen.

Im von Ihnen angesprochenen Segment untergegangener Marken wird die Ersatzteilversorgung aber oft auch von Spezialisten übernommen, die in der Szene wegen der Qualität der Teile anerkannt sind und einen tadellosen Ruf haben. Es sind eben diejenigen, die die Lücke füllen, die entstanden ist.

Wenn das nun die Ersatzteilversorger für die Marke sind, ist die Verwendung derer Teile sicher eine fachgerechte Reparatur. Immerhin ist es auch die einzig mögliche. Vor diesem Hintergrund sind wir sicher, dass eine Reparatur mit diesen Teilen sowohl für den 130-Prozent-Anspruch wie auch für die Kaskosituation „Reparatur des Totalschadens“ ausreicht. Jedenfalls beim 130-Prozent-Schaden wird ja auch der Schadengutachter bereits mit den Nachbauteilen kalkuliert haben.

PRAXISTIPP | Rechtsprechung zur fachgerechten Reparatur mit Gebraucht- bzw. Nachbauteilen ist uns nicht bekannt. Deshalb hat UE 2 Textbausteine formuliert. Den zur 130-Prozent-Reparatur finden Sie im (Modular-)Textbaustein 339 „130-Prozent-Grenze und Gebrauchtteile (H)“ → Abruf-Nr. 37816950. Den zur Totalschadenreparatur beim Kaskoschaden finden Sie als Textbaustein 459 „Verwendung von Nachbauteilen ausreichend (K)“ → Abruf-Nr. 45415922.

130-Prozent-Reparatur beim Haftpflichtschaden

Totalschaden-Reparatur beim Kaskoschaden



SIEHE AUCH
Textbausteine 339
und 459 auf Seite 18

SCHADENABWICKLUNG

Wenn „hinterher wie vorher“ nicht geht

Es soll und wird nicht zur Gewohnheit werden, doch in diesem Beitrag möchten wir uns ausnahmsweise gebündelt mit schadenrechtlichen Themen befassen, bei denen die Messlatte „hinterher wie vorher“ entweder nicht funktioniert oder aber von der Rechtsprechung etwas abgeschwächt wird. Und in der Abgrenzung von „geht“ zu „geht nicht“ zeigt dieser Beitrag dann doch auch Positives. |

Grundsatz „Hinterher wie vorher“ ...

Seitdem das BGB im Jahr 1900 in Kraft getreten ist, gilt als schadenrechtlicher Maßstab § 249 BGB. Der beginnt mit dem Satz: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

Bezogen auf die Schadenfälle bei einem Fahrzeug kann man auch formulieren: „Denke Dir den Unfall weg, so wie es vorher war, muss es hinterher wieder sein.“

... nicht immer anwendbar

Immer wieder weisen Leser die Redaktion darauf hin, dass in bestimmten Fällen „hinterher wie vorher“ nicht geht. Das stimmt! Doch diese Fallgruppen sind pragmatisch zu lösen.

Fallgruppe „aus erster Hand“

Pragmatismus ist gefragt

Schadengutachtern fällt oft auf: Wer einen Neuwagen fährt, der nie auf jemand anderen zugelassen war, fährt ein Auto „aus erster Hand“. Dieses Prädikat bringt beim Gebrauchtwagenverkauf immer noch Vorteile. Dafür interessieren sich potenzielle Käufer als erstes, und neben der Kontraktgeschwindigkeit gibt es manchmal auch einen besseren Preis.

Beim Totalschaden jedoch wird der Wiederbeschaffungswert (WBW) an den Angeboten des Handels festgemacht. Es kommt darauf an, welche Preise für angebotene typgleiche und ausstattungsähnliche Fahrzeuge erzielt werden. Die dort angebotenen Fahrzeuge sind dann zwangsläufig bereits auf jemand anderen zugelassen oder zugelassen gewesen. Kauft der Geschädigte nun eines davon, hat er zwar ein Fahrzeug wie vorher. Doch das Gebrauchtwagenprädikat „aus erster Hand“ trifft ab sofort für das vom Geschädigten ersatzweise erworbene Fahrzeug nicht mehr zu.

Kein „Zweithandausgleich“

Das lässt sich nicht ändern. Und deshalb geht die Rechtsprechung da ganz pragmatisch mit um. Der Geschädigte hat nur den Anspruch auf den so ermittelten Wiederbeschaffungswert ohne einen „Zweithandausgleich“.

Fallgruppe Ausstattung

Mancher Fahrzeugkäufer investiert viel Zeit in die Konfiguration seines Fahrzeugs. Er stellt sich die Ausstattungsmerkmale zusammen oder erwirbt ein vorkonfiguriertes oder gebrauchtes Fahrzeug mit bestimmten Ausstattungs-

merkmalen. Dass er zum vom Schadengutachter ermittelten WBW nun am Markt ein Gebrauchtfahrzeug findet, das ausstattungsseitig bis auf das i-Tüpfelchen seinem gleicht, ist nicht sehr wahrscheinlich. Da stellt sich dann die Frage der Nachrüstung des Ersatzfahrzeugs auf Kosten des Schädigers.

- Auf eine identische Außenfarbe oder identische Innenausstattungsfarbe hat der Geschädigte keinen Anspruch. Als Ausnahme mag gelten, dass die Außenfarbe die Firmenfarbe und damit ein Teil der corporate identity ist, wenn es sich um ein einer Firma gehörendes Fahrzeug handelt.
- Ausstattungsmerkmale im Range von „nice to have“ fallen wohl auch unter den Tisch.
- Wesentliche und preisbildende Extras wie etwa eine Standheizung oder eine Anhängerzugvorrichtung kann der Geschädigte aber zweifelsfrei beanspruchen. Findet er kein Gebrauchtfahrzeug, das bereits so ausgerüstet ist, gehören die Umrüstkosten zum WBW. Der Schadengutachter muss also dem WBW des Fahrzeugs die Kosten der Nachrüstung zuschlagen (BGH, Urteil vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17, Abruf-Nr. 194757).

Wichtig | Kauft der Geschädigte sich tatsächlich wieder so ein Modell, wie er vorher hatte, kann er auch die konkreten Umrüstkosten geltend machen. Kauft er sich hingegen ein anderes Fahrzeug, vielleicht ein jüngeres Modell, bei dem die Umrüstkosten höher sind, als sie es beim gleichen Modell wären, sind die Kosten der konkreten Umrüstung auf die gedachten Kosten der Umrüstung des gleichen Modells begrenzt.

Fallgruppe Mietwagen

Oft mehr das Autohauspersonal als der Geschädigte selbst legt Wert darauf, dass der Geschädigte keinen Mietwagen einer anderen Marke bekommt. Denn eine solche „Probefahrt“ könnte Fremdgehbegehrlichkeiten wecken. Doch auf die Motivlage des Autohauses kommt es im Schadenrecht nicht an.

Der Geschädigte hat nur Anspruch auf ein gleichartiges, aber eben nicht auf ein gleiches Mietfahrzeug. Er kann also nicht auf ein Fahrzeug seiner Lieblingsmarke beharren, wenn das teurer wäre als ein anderes Produkt gleicher Kragenweite.

Wer sich aber nur mit einem Automatikfahrzeug sicher fühlt, kann ein solches verlangen, auch wenn es teurer ist. Und wer die Anhängerzugvorrichtung während der Mietzeit braucht, muss nicht einen billigeren Mietwagen ohne nehmen. Erst recht gilt das, wenn das Mietfahrzeug ohne bestimmte Ausstattungsmerkmale seinen Sinn verfehlen würde. Ein Taxi kann nur durch ein Miet-taxi ersetzt werden, ein Fahrschulfahrzeug nur durch ein Fahrschulfahrzeug.

Fährt der Geschädigte als einziges Fahrzeug ein exotisches (Trike, Quad, Wiesmann, Oldtimer etc.), muss er sich, wenn so etwas nicht vermietet wird, mit einem „normalen“ Fahrzeug zufriedengeben. Denn auch so wird seine entzogene Mobilität wiederhergestellt.

Nachrüstung in bestimmten Fällen möglich

Umrüstkosten können gedeckelt sein

Anspruch auf gleichartiges, nicht aber auf gleiches Fahrzeug

MIETWAGEN

Mietvertrag vorlegen und Rechnung für Mietwagen auf Versicherer ausstellen?

! Rund um die Unfallersatzvermietung gibt es offenbar nichts, was es nicht gibt. Mit immer neuen Ideen versuchen Versicherer, Einfluss zu nehmen. Ein überraschter Leser ist vom Verhalten des Versicherers irritiert: Der möchte den Mietvertrag sehen und die Rechnung auf sich ausgestellt haben. Der Leser möchte wissen, ob das in Ordnung ist. Über die Antwort auf diese Frage hinaus behandelt der Beitrag den Fall, wie es wäre, wenn der Versicherer selbst der Mieter wäre. !

Versicherer möchte Mietvertrag sehen und Rechnung auf sich ausgestellt haben

FRAGE: *Bisher übersenden wir die Rechnung für den Mietwagen gemeinsam mit der vom Kunden unterzeichneten Abtretung an den jeweiligen Versicherer. Zwar gibt es dann auch die üblichen Einwendungen zur Mietdauer und zur Kostenhöhe, aber im Grundsatz hat die Übersendung der Rechnung immer genügt. Nun aber möchte ein Versicherer zweierlei: Wir sollen den Mietvertrag vorlegen. Und wir sollen die Rechnung für den Mietwagen auf den Versicherer ausstellen. Ist das in Ordnung?*

ANTWORT: Die beiden unterschiedlichen Aspekte der Frage wollen wir getrennt beantworten:

Muss der Mietvertrag vorgelegt werden?

Frage nach Mietvertrag nachvollziehbar

Dass sich ein Versicherer davon überzeugen möchte, dass sich die Mietrechnung mit dem Inhalt des Mietvertrags deckt, ist nachvollziehbar. Jedenfalls ist das nicht von vornherein unzulässig. Es gibt auch immer wieder Trickserien, da haben die Versicherer durchaus schlechte Erfahrungen.

Da wird z. B. ein kleines Auto vermietet, aber ein Großes abgerechnet. Oder die berechnete Mietzeit übersteigt die tatsächliche. Motto: Man kann es ja mal versuchen. Aus pragmatischen Gründen raten wir zur Übersendung, denn da haben sie ja sicher nichts zu verbergen.

Andererseits gibt es gelegentlich gar keinen schriftlichen Mietvertrag. Es war gerade keine Zeit, der Kunde ist im Hause gut bekannt. So etwas sollte zwar aus diversen Gründen (Vereinbarung der Selbstbeteiligung bei selbst verschuldeten Unfällen mit dem Mietwagen, Nachweismöglichkeiten bei Knöllchen etc.) nicht vorkommen, es kommt aber vor. Dann gibt es eben nur einen mündlichen Mietvertrag. Den kann man nicht vorlegen.

Versicherer behaupten dann gern, es gebe gar keinen Mietvertrag, deshalb schulde der Mieter dem Vermieter nichts. Folglich habe er keinen Schaden. Doch das ist Unsinn, denn auf die Wirksamkeit des Mietvertrages kommt es schadenrechtlich nicht an (BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07, Abruf-Nr. 073378).

Wichtig | Selbst ein nichtiger Mietvertrag würde nach dieser Entscheidung den Schadenersatzanspruch nicht entfallen lassen. Der ist dann der Höhe nach unter Kriterien der Üblichkeit zu schätzen. Umso mehr genügt dann ein mündlicher Mietvertrag, dessen Lücken ebenfalls unter Kriterien der Üblichkeit per Auslegung zu ergänzen sind. Da sind die allermeisten Gerichte auch ganz lebensnah unterwegs. Gäbe es keinen mindestens mündlichen Mietvertrag, wäre das Mietfahrzeug gar nicht herausgegeben worden.

PRAXISTIPP | Gibt es keinen schriftlichen Mietvertrag, muss man das dem Versicherer ganz einfach mitteilen. Verwenden Sie dazu den Textbaustein 460 „Mitteilung an Versicherer: Kein schriftlicher Mietvertrag (H)“. Der sollte aber nicht zur Nachlässigkeit verführen. Denn es gibt viele gute Gründe, den Mietvertrag auch mit den Details, insbesondere mit denen der Haftung bei selbst verschuldeten Unfällen, beweisfest zu machen.

Rechnung auf den Versicherer umschreiben?

Die zweite Teilfrage taucht immer wieder mal auf. Eine Rechnung mit Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) darf nur dem Auftraggeber, hier dem Geschädigten als Mieter gestellt werden. Denn die Umsatzsteuer setzt einen Leistungsaustausch voraus. Der Geschädigte hat das Mietfahrzeug von Ihnen bekommen. Das ist Ihre Leistung. Dafür muss er bezahlen. Das ist seine Leistung.

Versicherer wenden dann ein, die Rechnung werde doch vom Versicherer bezahlt. Das stimmt nicht. Der Versicherer erstattet dem Geschädigten die schadenbedingten Kosten, der Geschädigte zahlt an Sie.

Mit der Abtretung wird nur der Schadenersatzanspruch an Sie umgeleitet. Das ist keine Zahlung auf die Rechnung. Das kann man leicht bei Quotenfällen erkennen oder bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten. Dann kommt das Geld nur im Rahmen der Quote oder nur netto.

Das „Umschreiben“ von Rechnungen auf Jemanden, mit dem keine Leistung ausgetauscht wird, ist unzulässig. Denn dann könnte der Dritte, auf den umgeschrieben wird, zu Unrecht die Umsatzsteuer als Vorsteuer ziehen. Sie würden dafür haften, weil Sie ja wissen, dass Sie die Rechnung nicht auf Ihren Vertragspartner ausstellen, sondern auf einen Dritten.

Im Verhältnis zu einem Versicherer ist das zwar nicht ganz so scharf in den Konsequenzen, weil die Versicherer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Doch manche Versicherer haben Servicegesellschaften gegründet. Und auf die dürfte keinesfalls „umgeschrieben“ werden, weil die unzulässige Umsatzsteuerverkürzung dann auf der Hand liegt.

PRAXISTIPP | Verwenden Sie in diesem Fall den Textbaustein 461 „Umschreiben der Rechnung unzulässig (H/K)“

Anspruch selbst bei nichtigem Mietvertrag



SIEHE AUCH
Textbaustein 460
auf Seite 19

„Umschreiben“ auf Versicherer ...

... ist schon wegen der Mehrwertsteuer unzulässig



SIEHE AUCH
Textbaustein 461
auf Seite 19

Rahmenmietvertrag
mit Versicherer?

Das spricht dafür

Das spricht dagegen

DOWNLOAD

Textbausteine und
Ausgabe auf ue.iww.de



Kann man den Versicherer zum Mieter machen?

Über die Fragen des UE-Lesers hinaus, stellt sich folgende Frage: Kann man den Versicherer zum Mieter machen?

Hintergrund | Einzelne Versicherer sind schon auf die Idee gekommen, selbst als Mieter der Unfallsatzfahrzeuge aufzutreten. Sie haben dann die jeweilige Werkstatt gebeten, einen Rahmenmietvertrag abzuschließen.

Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Denn dann werden die Mietfahrzeuge ja tatsächlich an den Versicherer vermietet. Käme er dann aber auf die Idee, die Rechnung solle doch auf den Geschädigten „umgeschrieben werden“, weil der ja zum Vorsteuerabzug berechtigt sei und damit im Ergebnis die Mehrwertsteuer beim Versicherer eingespart werde, gilt wieder das oben Gesagte: Das ist dann umsatzsteuerrechtlich unzulässig, der Rechnungsaussteller haftet dem Fiskus.

Was spricht für, was gegen einen solchen Rahmenvertrag mit dem Versicherer als Mieter?

- Mindestens theoretisch hat das den Vorteil, dass um die berechtigte Mietdauer nicht mehr gestritten werden muss. Hat der Geschädigte das Mietfahrzeug 12 Tage benutzt, obwohl der Versicherer meint, es sei nur eine Woche berechtigt, ist das ohne Bedeutung, denn der Versicherer ist der Mieter für die ganzen Tage. Wer bestellt, bezahlt.

Wenn sich herausstellt, dass ein Mithaftungseinwand erhoben wird, ist das theoretisch auch egal. Denn auch bei nur hälftiger Haftung ist der Versicherer der 100-prozentige Mieter.

Wie sich Versicherer dagegen wehren, muss man im Rahmenvertrag nachlesen. Vielleicht wehren sie sich aber auch nicht, weil sie sich ausgerechnet haben, dass diese Überzahlungen im Verhältnis zum mit Marktmacht ausgehandelten Preis und den damit entfallenden Korrespondenzen und Streitigkeiten wirtschaftlich keine Rolle spielen.

- Und damit liegt der Nachteil auf der Hand: Der Versicherer wird sehr hart über den Preis verhandeln.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 460 „Mitteilung an Versicherer: Kein schriftlicher Mietvertrag (H)“ → Abruf-Nr. 45415923
- Textbaustein 461 „Umschreiben der Rechnung unzulässig (H/K)“ → Abruf-Nr. 45415924
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

HAFTPFLICHT/KASKO

Quotenschäden falsch gedacht – besser: richtig gemacht!

I Quotenschäden werden immer wieder völlig falsch angegangen. Das führt zu gefühlten Ungerechtigkeiten. Dazu erreichte UE folgende Frage: |

FRAGE: *Wir haben aktuell das Problem, dass Kunden, die eine fifty fifty-Teilschuld haben, den Schaden jeweils selbst über die Vollkasko abrechnen. Diese wundern sich dann, dass trotzdem ihr Schadenfreiheitsrabatt in der Haftpflichtversicherung hochgestuft wird. Ist das richtig?*

ANTWORT: Ihre Frage zeigt ein sehr weit verbreitetes, aber falsches Grundverständnis zu Quotenfällen. Insbesondere bei einer jeweils hälftigen Quote denken viele Betroffene: Jeder trägt seinen eigenen Schaden selbst, und damit sei die Sache erledigt. Dem ist aber nicht so. Verbreitet ist auch das Missverständnis, dann würden die Versicherer das untereinander regeln. Auch das ist nur bedingt richtig. Richtig ist: Jeder trägt den halben Schaden des Anderen. Das gilt auch, wenn der Schaden unterschiedlich hoch ist.

■ Schulbuchbeispiel

Der eine fährt den neuen Porsche, der andere den robusten Geländewagen. Am Ende steckt die Stoßstangenecke des Geländewagens in der Tür des Porsche. Schaden am Geländewagen: Stoßstangenecke muss lackiert werden. Schaden am Porsche: Mehrere 1.000 Euro. Dann kann der Porsche-Eigentümer die Hälfte der mehreren 1.000 Euro und der Geländewageneigentümer – jeweils vom anderen – die Hälfte der Kosten der smart repair-Maßnahme verlangen.

Denkbare Varianten für die Schadenabrechnung

Folgende Varianten kommen in Betracht:

1. Gegner holt Schadenersatz unter Haftpflichtgesichtspunkten

Wenn Ihr Kunde auf seine Vollkasko zugeht und mit der abrechnet, schließt das nicht aus, dass der Unfallgegner bei der Haftpflichtversicherung Ihres Kunden seine hälftigen Ansprüche geltend macht, wenn er nicht über die Vollkasko abrechnet. Das kann ja vor dem Hintergrund des Schadenfreiheitsrabattverlusts in der Kasko bei hohen Versicherungskosten sinnvoll sein.

2. Hohe Schule: Gegner nimmt Kasko und Haftpflicht in Anspruch

Ebenso gut kann es sein, dass er das Schadenersatzrecht kennt und nach den Grundsätzen der Abrechnung nach Quotenvorrecht vorgeht. Nachdem er mit seiner Vollkasko abgerechnet hat, macht er die verbliebenen Schadenanteile (Selbstbeteiligung, Wertminderung, Ausfallschaden, Schadenpauschale, ggf. Gutachtenkosten) teils voll und teils nach Quote beim Haftpflichtversicherer Ihres Kunden geltend.

Bei Quotenfällen haben viele ...

... ein falsches Grundverständnis

Rabattverlust
in der Haftpflicht
ist unvermeidlich

In der Kasko offen
gebliebene Rest-
schäden ...

... ganz oder
teilweise beim
gegnerischen
Haftpflichtver-
sicherer holen

3. Gegner nimmt auch nur Kasko in Anspruch

Die letzte Variante ist, dass auch der Unfallgegner seine Möglichkeiten nicht kennt und ebenfalls den Anfängerfehler macht, nur mit seiner Vollkasko abzurechnen. Dann geht sein Anspruch, den er gegen den Haftpflichtversicherer Ihres Kunden hat, kraft gesetzlicher Regelung (§ 86 Abs. 1 S. 1 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) auf den Kaskoversicherer über. So holt der sich beim Haftpflichtversicherer Ihres Kunden das Geld zurück.

Wichtig | Da also der Haftpflichtversicherer Ihres Kunden auf jeden Fall in einer Variante in Anspruch genommen wird, ist der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes nicht zu vermeiden. Unter Gesichtspunkten der gefühlten Gerechtigkeit mag Ihren Kunden trösten: Sein Kaskoversicherer geht gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer genauso vor. Auch der gegnerische Haftpflichtversicherungsvertrag wird belastet.

Wie geht man denn richtig vor?

Ihr Kunde ist schlecht beraten, wenn er beim Quotenschaden nur seine Vollkasko in Anspruch nimmt. Denn dann bleiben doch die Restschäden wie Selbstbeteiligung, Gutachtenkosten, Wertminderung, Ausfallschaden, Schadenpauschale und ggf. Abschleppkosten auch in voller Höhe an ihm hängen.

Eine Vollkasko hat nicht den Zweck, den Unfallgegner zu entlasten. Und wenn man keine Vollkasko hätte, würde man doch den hälftigen Haftpflichtschaden (oder wie auch immer die Quote ist) beim Unfallgegner beitreiben. Warum soll man denn nun den Gegner ungeschoren laufen lassen, nur weil man eine Vollkasko hat und die auch in Anspruch genommen hat? Dahinter steckt offenbar auch wieder das „Jeder seinen eigenen Schaden“-Missverständnis.

§ 86 Abs. 1 S. 2 VVG erlaubt dem Versicherungsnehmer, als erster auf den gegnerischen Haftpflichtversicherer zuzugreifen. Nur wenn dann noch Geld übrig ist, kann auch sein eigener Kaskoversicherer dem Gegner im Wege des Regresses in die Tasche fassen.

So bekommt der Kunde dann seine volle Selbstbeteiligung und die volle Wertminderung vom Unfallgegner erstattet. Sinnvollerweise hat er auch ein Schadengutachten unter Haftpflichtgesichtspunkten erstellen lassen, weil er ja sonst zur Wertminderung keine Information bekommt. Auch die Kosten für das Gutachten bekommt er voll erstattet. Alle weiteren offengebliebenen Schadenanteile bekommt er nur gemäß der Quote erstattet. Aber immerhin: Die halbe Nutzungsausfallentschädigung ist auch Geld.

Wenn man so vorgeht und dann nicht auf der Selbstbeteiligung sitzenbleibt und auch sonst vom Haftpflichtversicherer des Gegners Schadenanteile ersetzt bekommt, lässt sich der Rabattverlust verschmerzen.

IHR PLUS IM NETZ

Prüfschema und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Prüfschema: Quotenumfälle mit Kasko und Haftpflicht optimal abrechnen → Abruf-Nr. 44790587
- Beitrag „Taktische Fragen zur kombinierten Abrechnung von Quotenumfällen mit Kasko und Haftpflicht“, UE 3/2017, Seite 16 → Abruf-Nr. 44515531

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag.

PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

TEXTBAUSTEIN 458 / OLG Braunschweig nicht BGH-konform (H)

Sie berufen sich hinsichtlich des Restwerts auf das Urteil des OLG Braunschweig vom 30.01.2018, Az. 7 U 3/17, wonach der Geschädigte beim Haftpflichtschaden den Versicherer vorab informieren müsse, wenn er das Unfallfahrzeug schnell verkaufen wolle, um Liquidität für die Ersatzbeschaffung zu bekommen.

Ähnlich unruhestiftend war ja vor ein paar Jahren die Entscheidung des OLG Köln, in deren Folge die Versicherer den Kölner Standpunkt übernommen hatten, der Geschädigte müsse dem Versicherer die Gelegenheit zum Überbieten geben.

Wie Sie wissen, ging im Sog dieser fehlerhaften Regulierungen dann ein Verfahren zum BGH, der seine frühere Rechtsprechung beibehielt und im Hinblick auf die Pflichten des Geschädigten mit dem Satz präziserte: „Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“ (BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15).

Schon damals sind nur die wenigsten Instanzgerichte auf den fehlerhaften Beschluss des 13. Senats des OLG Köln eingestiegen. Neben anderen Senaten des OLG Köln hatte auch die Berufungskammer des LG Köln unter Vorsitz dessen Präsidenten klar erkannt und zum Ausdruck gegeben, dass der 13. Senat des OLG Köln weit neben der BGH-Rechtsprechung lag.

So können wir uns nach der Klarstellung und Präzisierung des BGH im Jahr 2016 kaum vorstellen, dass Instanzgerichte dem Braunschweiger Fehlgriff folgen werden. Daher fordern wir Sie nun auf, den Wiederbeschaffungsaufwand BGH-konform zu regulieren. Anderenfalls werden wir die Sache gerichtlich klären lassen.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45415920
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 37816950
auf ue.iww.de

**TEXTBAUSTEIN 339 / 130-Prozent-Grenze und Gebrauchtteile (H)**

- ...
- **Verwendung von Nachbauteilen ausnahmsweise ausreichend für die 130-Prozent-Reparatur (H)**

Sie beanstanden, dass für die Reparatur des Fahrzeugs statt Originalteilen Nachbauteile verwendet wurden und vertreten die Auffassung, das sei keine den Anforderungen des BGH genügende vollständige und fachgerechte Reparatur.

Wir würden Ihnen zustimmen, wenn es sich vorliegend um den Fall von Billig-Nachbauteilen zweifelhafter Qualität handeln würde, die im Rahmen von Billig-Reparaturen gelegentlich eingesetzt werden.

Hier liegt aber ein ganz anderer Fall vor. Der Hersteller des Fahrzeugs hat die Ersatzteilbelieferung für dieses Modell beendet. Die dadurch geschaffene Lücke hat die Fa. ... geschlossen, die bei Eigentümern dieser Fahrzeuge wegen der Qualität der Teile einen sehr guten Ruf hat, und das zurecht. Wenn diese Firma nun der Ersatzteilversorger für diese Modelle ist, ist die Verwendung derer Teile sicher eine fachgerechte Reparatur. Immerhin ist es auch die einzig mögliche.

Vor diesem Hintergrund sind wir sicher, dass eine Reparatur mit diesen Teilen für den 130-Prozent-Anspruch ausreicht. Im Übrigen hat ja auch der Schadengutachter bereits mit den Nachbauteilen kalkuliert, was sicher im Rahmen seines Ermessensspielraums liegt.

Wir bitten also nun um vollständige Regulierung, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

TEXTBAUSTEIN 459 / Verwendung von Nachbauteilen ausreichend (K)

Sie beanstanden, dass für die Reparatur des Fahrzeugs statt Originalteilen Nachbauteile verwendet wurden und vertreten die Auffassung, das sei keine den Anforderungen der entsprechenden Klausel genügende vollständige und fachgerechte Reparatur.

Wir würden Ihnen zustimmen, wenn es sich vorliegend um den Fall von Billig-Nachbauteilen zweifelhafter Qualität handeln würde, die im Rahmen von Billig-Reparaturen gelegentlich eingesetzt werden.

Hier liegt aber ein ganz anderer Fall vor. Der Hersteller des Fahrzeugs hat die Ersatzteilbelieferung für dieses Modell beendet. Die dadurch geschaffene Lücke hat die Fa. ... geschlossen, die bei Eigentümern dieser Fahrzeuge wegen der Qualität der Teile einen sehr guten Ruf hat, und das zurecht. Wenn diese Firma nun der Ersatzteilversorger für diese Modelle ist, ist die Verwendung derer Teile sicher eine fachgerechte Reparatur. Immerhin ist es auch die einzig mögliche.

Vor diesem Hintergrund sind wir sicher, dass eine Reparatur mit diesen Teilen für den Reparaturkostenanspruch im Totalschadenfall ausreicht.

Hinzu kommt: Sie haben das Fahrzeug unseres Kunden ja im Rahmen einer Kaskoversicherung versichert und dabei die Reparaturklausel für den Totalschadenfall vereinbart. Sie haben gewusst oder mindestens wissen können, dass die Ersatzteilsituation für das Modell ist, wie sie ist.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 45415922
auf ue.iww.de



Nun die Klausel dadurch auszuhöhlen, dass Sie auf Verwendung von Originalteilen bestehen, die es nicht gibt, ist treuwidrig.

Wir bitten um vollständige Regulierung, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

TEXTBAUSTEIN 460 / Es liegt kein schriftlicher Mietvertrag vor (H)

Sie fordern den Mietvertrag zur Einsicht an. Für diesen Vorgang gibt es jedoch keinen schriftlichen Mietvertrag. Als der Kunde zu uns kam, war es ihm eilig, aber bei uns war gerade sehr viel Betrieb. Der Kunde ist bei uns gut bekannt. Daher haben wir ihm kurzerhand den Schlüssel für den Mietwagen ausgehändigt und das Wesentliche kurz besprochen.

Daraus darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, es gebe gar keinen Mietvertrag, deshalb schulde der Mieter dem Vermieter nichts. Folglich habe er keinen Schaden.

Das wäre eine krasse rechtliche Fehleinschätzung, denn auf den Mietvertrag kommt es schadenrechtlich nicht an (BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07). Selbst ein nichtiger Mietvertrag würde nach dieser BGH-Entscheidung den Schadenersatzanspruch nicht entfallen lassen. Der ist dann der Höhe nach unter Kriterien der Üblichkeit zu schätzen. Das tun die meisten Gerichte ja auch dann, wenn ein schriftlicher Mietvertrag vorliegt.

Umso mehr genügt dann ein mündlicher Mietvertrag, dessen Lücken ebenfalls unter den Kriterien der Üblichkeit per Auslegung zu ergänzen sind. Doch selbst wenn wir mit dem Kunden gar nichts besprochen hätten, wäre mit der Übergabe des Mietwagens konkludent ein Mietvertrag zustande gekommen. Solche Mietverträge sind in keiner Weise formbedürftig.

Da sind die allermeisten Gerichte auch ganz lebensnah unterwegs. Gäbe es keinen mindestens mündlichen Mietvertrag, wäre das Mietfahrzeug gar nicht herausgegeben worden.

Wir bitten nunmehr unter Beachtung dieser Umstände um eine korrekte Regulierung.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45415923
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 461 / Umschreiben der Rechnung unzulässig (H/K)

■ Alternative Haftpflichtschaden

Sie möchten, dass unsere auf den Kunden (Geschädigten) fakturierte Rechnung auf Sie „umgeschrieben“ wird.

Abgesehen davon, dass wir darin keinen Sinn erkennen können, ist ein solches „Umschreiben“ von Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer (und anders können wir die Rechnung ja nicht erstellen) unzulässig. Denn Mehrwertsteuer setzt Leistungsaustausch voraus. Der Geschädigte hat das Mietfahrzeug die Reparatur/die Abschlepplleistung etc. von uns bekommen. Das ist unsere Leistung. Dafür muss er bezahlen. Das ist seine Leistung.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45415924
auf ue.iww.de

Möglicherweise wollen Sie nun einwenden, die Rechnung werde doch von Ihnen als Versicherer bezahlt. Das stimmt aber nicht. Als Versicherer erstatten Sie dem Geschädigten die schadenbedingten Kosten, der Geschädigte zahlt an uns. Mit der Abtretung wird nur der Schadenersatzanspruch an uns umgeleitet. Das ist keine Zahlung von Ihnen auf die Rechnung, sondern auch dann noch eine Schadenersatzleistung. Das kann man leicht bei Quotenfällen erkennen oder bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten. Dann zahlen Sie ja nur im Rahmen der Quote oder nur netto.

Das „Umschreiben“ von Rechnungen auf Jemanden, mit dem keine Leistung ausgetauscht wird, ist unzulässig. Denn dann könnte der Dritte, auf den umgeschrieben wird, zu Unrecht die Mehrwertsteuer als Vorsteuer ziehen. Wir würden dafür haften, weil wir ja wissen, dass wir die Rechnung nicht auf unseren Vertragspartner ausstellen, sondern auf einen Dritten.

Im Verhältnis zu einem Versicherer ist das zwar nicht ganz so scharf in den Konsequenzen, weil Sie als Versicherer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dennoch bleibt das unzulässig. Das wird Ihnen Ihre Steuerabteilung bestätigen. Wir werden die Rechnung daher nicht auf Sie umschreiben.

■ Alternative Kaskoschaden

Sie möchten, dass unsere auf unseren Kunden/Ihren Versicherungsnehmer fakturierte Rechnung auf Sie „umgeschrieben“ wird.

Abgesehen davon, dass wir darin keinen Sinn erkennen können, ist ein solches „Umschreiben“ von Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer (und anders können wir die Rechnung ja nicht erstellen) unzulässig. Denn Mehrwertsteuer setzt Leistungsaustausch voraus. Der Versicherungsnehmer hat den Mietwagen/die Reparatur/die Abschleppleistung etc. von uns bekommen. Das ist unsere Leistung. Dafür muss er bezahlen. Das ist seine Leistung.

Möglicherweise wollen sie nun einwenden, die Rechnung werde doch von Ihnen als Versicherer bezahlt. Das stimmt aber nicht. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die schadenbedingten vertragsgemäßen Kosten, der Geschädigte zahlt an uns.

Mit der Abtretung/RKÜ wird nur der versicherungsvertragliche Leistungsanspruch an uns umgeleitet. Das ist keine Zahlung von Ihnen auf die Rechnung, sondern auch dann noch eine Versicherungsleistung. Das kann man leicht bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern erkennen. Dann zahlen sie ja nur netto.

Das „Umschreiben“ von Rechnungen auf Jemanden, mit dem keine Leistung ausgetauscht wird, ist unzulässig. Denn dann könnte der Dritte, auf den umgeschrieben wird, zu Unrecht die Mehrwertsteuer als Vorsteuer ziehen. Wir würden dafür haften, weil wir ja wissen, dass wir die Rechnung nicht auf unseren Vertragspartner ausstellen, sondern auf einen Dritten.

Im Verhältnis zu einem Versicherer ist das zwar nicht ganz so scharf in den Konsequenzen, weil sie als Versicherer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dennoch bleibt das unzulässig. Das wird Ihnen Ihre Steuerabteilung bestätigen.

Wir werden die Rechnung daher nicht auf Sie umschreiben.